

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und sieht die Anrechnung strombasierter Kraftstoffe sowie von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die seit dem Jahr 2015 geltende Treibhausgasquote vor.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung neuer Erfüllungsoptionen für die Treibhausgasquote führt zu einer Entlastung der Wirtschaft, da keine Regelungen verschärft, sondern nur die Optionen zur Erfüllung bestehender Vorgaben erweitert werden. Die Höhe der Entlastung kann nicht beziffert werden, da die künftigen Marktpreise der neu zur Anrechnung zugelassenen Erfüllungsoptionen nicht bekannt sind. Hinzu kommt, dass für die neu zugelassenen Kraftstoffe die Marktpreise ebenso Schwankungen unterliegen dürften wie im Fall aller anderen Kraftstoffe.

Eine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft ist nicht gegeben, da keine Verpflichtung besteht, die mit dieser Verordnung geschaffenen zusätzlichen Optionen zu nutzen.

Mit der Verordnung werden EU-rechtliche Vorgaben 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten bzw. Entlastungen der Wirtschaft werden im Rahmen der Anwendung der One-In, One-Out-Regelung daher nicht berücksichtigt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug findet ausschließlich auf Bundesebene statt, so dass für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand in der Verwaltung entsteht.

Vollzugsaufwand auf Bundesebene: wird nachgereicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Siebenunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote – 37. BIm-SchV)^{1,2)}

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c und Nummer 13 in Verbindung mit § 37d Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach Zustimmung des Deutschen Bundestages:

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die in Absatz 2 und 3 geregelten Begriffsbestimmungen.

(2) Hersteller ist der Betreiber der Anlage zur Herstellung des strombasierten Kraftstoffs nach § 3 Absatz 1.

(3) Erneuerbare Energien nicht-biogenen Ursprungs sind

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 26).

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. Wasserkraft, einschließlich der Wellen-, Gezeiten, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
2. Windenergie
3. solare Strahlungsenergie und
4. Geothermie.

Teil 2

Anrechnung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs

§ 3

Anrechnungsvoraussetzungen erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs

(1) Die Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann durch Inverkehrbringen von den in Anlage 1 genannten Kraftstoffen erfüllt werden.

(2) Die Treibhausgasemissionen der Kraftstoffe nach Absatz 1 berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge des jeweiligen Kraftstoffs mit dem Wert für dessen spezifische Treibhausgasemissionen nach Anlage 1 und dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor nach Anlage 2. Für die spezifischen Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen nach Anlage 1 Buchstabe a und b ist der in Anlage 1 hinterlegte Wert in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule nur dann zugrunde zu legen, sofern ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs für die Herstellung der Kraftstoffe nach Absatz 1 eingesetzt wurde und der Strom nicht aus einem Netz nach § 5 Nummer 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entnommen wurde. Falls eine der Voraussetzungen nach Satz 2 zweiter Halbsatz nicht erfüllt ist, wird für Kraftstoffe nach Anlage 1 Buchstabe a und b als Wert für die spezifischen Treibhausgasemissionen der Basiswert zugrunde gelegt.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gelten im Fall von Anlagen zur Herstellung des Kraftstoffs nach Absatz 1, in denen dieser erstmals vor dem 25. April 2015 produziert wurde, ebenfalls als erfüllt, sofern

1. der Strom aus einem Netz nach § 5 Nummer 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wurde, und
2. Nachweise über die Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs vorliegen.

(4) Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs sind unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch dann anrechenbar, wenn sie vor der Entscheidung über die Nachweise nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 hergestellt worden sind, aber erst danach in Verkehr gebracht wurden.

(5) Für die Anrechnung nach Absatz 1 gelten die §§ 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10, Absatz 4 Satz 3 bis 6, 9 und 10, Absatz 6 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ent-

sprechend soweit sich aus den Regelungen in Absatz 1 bis 4 sowie den §§ 4 bis 7 nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 4

Nachweise durch den Verpflichteten

(1) Nachweise über die Herkunft der Kraftstoffe nach § 3 Absatz 1 sind der nach § 8 der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote) vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590, 1318)) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle vom Verpflichteten im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen. Der Verpflichtete legt zusätzlich die Kaufverträge über die genaue energetische Menge der Kraftstoffe sowie eine Erklärung des Herstellers über Ort und Zeitpunkt der Herstellung der Kraftstoffe vor, jeweils differenziert nach Kraftstoffen entsprechend Anlage 1.

(2) Der Verpflichtete hat mittels geeigneter Aufzeichnungen für das jeweilige Verpflichtungsjahr die Art und zugehörige Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nachzuweisen, die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 oder § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu versteuern sind. Er hat dabei insbesondere die Art und zugehörige Menge sowie die Treibhausgasemissionen der von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe nach § 3 Absatz 1 zu erfassen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Berechnung der für die Erfüllung der Quotenverpflichtung notwendigen Treibhausgasemissionen festzustellen.

(3) § 37c Absatz 1 Satz 1, Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend soweit sich aus den Regelungen in Absatz 1, 2 oder 4 sowie den §§ 3 und 5 bis 7 nichts Gegenteiliges ergibt.

(4) Die nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständige Stelle kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung erforderlich ist, Näheres zu den vom Verpflichteten vorzulegenden Unterlagen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 5

Spezifische Nachweise für netzentkoppelte Anlagen

(1) Zum Nachweis der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz legt der Hersteller dem Umweltbundesamt Unterlagen vor, aus denen hervorgeht

1. aus welchen Anlagen der Strom, der für die Herstellung des Kraftstoffs nach § 3 Absatz 1 eingesetzt wird, stammt,
2. wie sichergestellt wird, dass der Strom nicht aus einem Netz nach § 5 Nummer 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen wird, und
3. wie hoch die jährliche Produktionskapazität, differenziert nach Anlagen, für die der Nachweis gilt, sowie nach Kraftstoffen entsprechend Anlage 1 ist.

Sofern der Hersteller von der Regelung nach § 3 Absatz 4 Gebrauch machen will, muss aus den Unterlagen nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 ersichtlich sein, ab welchem Zeitpunkt der Herstellung der Kraftstoffe die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz vorgelegen haben. Änderungen zu den nach Satz 1 vorgelegten Unterlagen sind dem Umweltbundesamt durch den Hersteller unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort, ob die Angaben zutreffend und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt teilt das Ergebnis der Prüfungen nach Satz 1 der nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständigen Stelle sowie dem Hersteller mit. Die Mitteilung nach Satz 2 enthält für jede Anlage das Datum der Herstellung der Kraftstoffe, ab dem eine Anrechnung der Kraftstoffe nach § 3 Absatz 1 erfolgen kann.

§ 6

Spezifische Nachweise für Bestandsanlagen

(1) Zum Nachweis der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 3 legt der Hersteller dem Umweltbundesamt Unterlagen vor, aus denen hervorgeht

1. für welche Anlage er die Regelung nach § 3 Absatz 3 in Anspruch nehmen will,
2. wie hoch die jährliche Produktionskapazität, differenziert nach Anlagen, für die der Nachweis gilt, sowie nach Kraftstoffen entsprechend Anlage 1 ist, und
3. zu welchem Zeitpunkt die Produktion des Kraftstoffs nach § 3 Absatz 1 aufgenommen wurde.

Sofern der Hersteller von der Regelung in § 3 Absatz 4 Gebrauch machen will, ist den Unterlagen nach Satz 1 zusätzlich eine Erklärung beizufügen, aus der ersichtlich ist, ab welchem Zeitpunkt der Herstellung der Kraftstoffe die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 erfüllt waren, und die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise vorliegen. Das Umweltbundesamt prüft aufgrund der nach Satz 1 und 2 vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort, ob die Angaben zutreffend und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Umweltbundesamt teilt das Ergebnis der Prüfungen nach Satz 3 der nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständigen Stelle sowie dem Hersteller mit. Die Mitteilung nach Satz 4 enthält für jede Anlage das Datum der Herstellung der Kraftstoffe, ab dem eine Anrechnung der Kraftstoffe nach § 3 Absatz 1 erfolgen kann.

(2) Der Hersteller führt Aufzeichnungen über für die von ihm hergestellten Kraftstoffe und bewahrt

1. Aufzeichnungen über den Wirkungsgrad der Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe,
2. eine Bescheinigung des Netzbetreibers, an den die Anlage zur Herstellung des Kraftstoffs nach § 3 Absatz 1 angeschlossen ist, über die von der Anlage bezogene Strommenge,
3. die Stromrechnungen, aus denen ersichtlich ist, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt wurde, und
4. eine Bescheinigung des Stromlieferanten darüber, dass von ihm im Rechnungszeitraum kein mit Hilfe von Biomasse hergestellter Strom geliefert wurde

auf. Das Umweltbundesamt kann verlangen, dass der Hersteller innerhalb einer angemessenen Frist die in Satz 1 genannten Unterlagen zur Prüfung vorlegt.

(3) Das Umweltbundesamt prüft aufgrund der nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort, ob die Angaben zutreffend und die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Prüfung nach Satz 1 ergibt, dass die Anrechnungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 3 nicht erfüllt sind, informiert das Umweltbundesamt die nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständige Stelle sowie den Hersteller über das Ergebnis der Prüfung und teilt dabei mit, welche Kraftstoffe nicht nach § 3 Absatz 1 anrechenbar sind.

§ 7

Nähere Bestimmungen zu Nachweisen

Das Umweltbundesamt kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung erforderlich ist, Näheres zu den vom Hersteller nach den §§ 5 und 6 vorzulegenden Unterlagen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 8

Bericht

Das Umweltbundesamt veröffentlicht jährlich zum 30. September einen Bericht über die Anrechnung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Teil 3

Mitverarbeitete biogene Öle

§ 9

Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote

(1) Abweichend von § 37b Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind hydrierte biogene Öle nach Absatz 2 Biokraftstoffe.

(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert und soweit die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Herstellung von biogenen Ölen verwendet werden sollen, nachhaltig erzeugt wurden, bis zum Verpflichtungsjahr 2020 auf die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden.

§ 10

Nachweis für mitverarbeitete biogene Öle

(1) Vom Verpflichteten ist die Menge der biogenen Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet wurde, gegenüber der nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständigen Stelle im Zusammenhang mit der Mitteilung nach 37c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nachzuweisen. Als Nachweise gelten Analysezertifikate nach DIN 51637, Ausgabe Februar 2014, in Kombination mit den Aufzeichnungen nach § 2 der Verordnung zur Durchführung der Biokraftstoffquote.

(2) Die nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständige Stelle kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung erforderlich ist, Näheres zu den vom Verpflichteten vorzulegenden Nachweisen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Datenübermittlung

(1) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung oder zur Erfüllung von Berichtspflichten der Bundesregierung erforderlich ist, dürfen das Umweltbundesamt und die nach § 8 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote zuständige Stelle Daten übermitteln an

1. folgende Bundesbehörden:
 - a) das Bundesministerium der Finanzen,
 - b) das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und
 - c) das Umweltbundesamt,
 - d) das Hauptzollamt Frankfurt (Oder),
2. Behörden von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittstaaten und die von ihnen jeweils mit der Nachweisführung beauftragten Stellen, und
3. Organe der Europäischen Union.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig unter den Voraussetzungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 4b und 4c des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig.

§ 12

Zugänglichkeit der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 3)

Treibhausgasemissionen strombasierter Kraftstoffe

Die Treibhausgasemissionen sind:

	Kraftstoff	Rohstoffquelle und Verfahren	Spezifische Treibhausgasemissionen (in kg CO₂Äq pro GJ)
a)	Komprimiertes synthetisches Methan	Sabatier-Prozess mit Wasserstoff aus der durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	3,3
b)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	9,1
c)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Kohle	234,4
d)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Kohle mit Abscheidung und Speicherung von CO ₂ aus Prozessemissionen	52,7

Anlage 2

(zu § 3)

Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz

Die Anpassungsfaktoren für Antriebseffizienz sind:

Vorherrschende Umwandlungstechnologie	Effizienzfaktor
Verbrennungsmotor	1
Wasserstoffzellengestützter Elektroantrieb	0,4

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Diesekraftstoffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden die Regelungen zur Treibhausgasquote den neu erlassenen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Wasserstoff und Methan, die mit erneuerbarem Strom nicht-biogenen Ursprungs hergestellt wurden, können künftig auf die Treibhausgasquote angerechnet werden. In Raffinerien gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitete biogene Öle können bis einschließlich 2020 ebenfalls auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden weitere Erfüllungsoptionen für die Treibhausgasquote geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass die Quotenverpflichteten von diesen Optionen nur dann Gebrauch machen, wenn sie in der Gesamtkalkulation kostengünstiger als die bestehenden Erfüllungsoptionen sind. In der Summe ist daher davon auszugehen, dass es zu Kosteneinsparungen kommt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkt Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Künftig wird es daneben möglich sein, die Quote auch mit Hilfe der (strombasierten) erneuerbaren Kraftstoffe Methan und Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs zu erfüllen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der natio-

nenalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012 Für ein nachhaltiges Deutschland - Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ aus dem Jahr 201208) dargestellt:

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 3: Die neuen Regelungen setzen Anreize zur weiteren Verbesserung der Klimaschutzwirkung der Treibhausgasquote.

Zu Managementregel 10: Flankierend zu den nationalen Regelungen setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen, Zero Routine Flaring by 2030 Initiative) für zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftstoffen ein.

Zu Indikator 1: Der verstärkte Einsatz von Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs führt zu einem geringeren Verbrauch des immer knapper werdenden Erdöls und trägt somit dazu bei, die weltweiten Erdölvorkommen und damit endliche natürliche Ressourcen zu schonen.

Zu Indikator 7: Die Treibhausgasquote, einschließlich der neu geschaffenen Anrechnungsmöglichkeiten, trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Kraftstoffe setzt.

Zu Indikator 10: Die mit der Quote verbundene geringere Abhängigkeit von fossilen Energieerzeugnissen – auch im Hinblick auf die tendenziell steigenden Kosten – hilft mit, wirtschaftlichen Wohlstand unter Beachtung einer umwelt- und naturverträglichen Vorgehensweise zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Wird nachgereicht (siehe Vorblatt).

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluation

Strombasierte erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs haben langfristig eine zentrale Bedeutung beim Klimaschutz im Verkehr, so dass eine Befristung ihrer Anrechnung nicht sachgerecht wäre. Für das Co-Processing ist übergangsweise eine Anrechnung bis Ende 2020 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen.

Zu Teil 2 (Anrechnung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs)

Zu § 3 (Anrechnungsvoraussetzungen erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 können die in Anlage 1 genannten strombasierten Kraftstoffe künftig auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 erfolgt die Berechnung der Treibhausgasemissionen der erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs durch Multiplikation der in Anlage 1 genannten Werte mit der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs.

Im Fall der Herstellung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs ist Anrechnungsvoraussetzung, dass der Strom für die Herstellung der Kraftstoffe nicht aus dem Netz entnommen, sondern direkt von den Anlagen, die den Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs erzeugen, bezogen wurde. Damit wird sichergestellt, dass höhere Emissionen durch den Einsatz von Anlagen zur Herstellung dieser Kraftstoffe vermieden werden. U.a. wäre gemäß der Einschätzung des Umweltbundesamtes zu erwarten, dass in Deutschland „eine zu frühe und zu intensive Integration von PtG/PtL-Anlagen – über das Maß von Demonstrations- und Pilotanlagen hinaus – zu einer stärkeren Auslastung fossiler (und bis 2022 auch aus nuklearer) Stromerzeugung und erhöhtem Ausstoß von Treibhausgasemissionen führen“ würde. Ferner kommt das Papier zu folgenden Schlüssen: „Damit wäre das in PtG-Anlagen erzeugte Gas faktisch ein ‚Coal-to-Gas/Liquid‘ oder ‚Gas-to-Gas/Liquid‘ mit einem Wirkungsgrad weit unter 50 Prozent und würde eine mehrfach höhere CO₂-Emissionen als die direkte Nutzung von fossilem Erdgas verursachen. Derzeit planen Anlagenbetreiber meist Börsenstrom zu nutzen und diesen mit dem Kauf von EE-Zertifikaten zu ‚veredeln‘. Auf die Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken hat dies allerdings keinen Effekt.“ Durch eine Beschränkung der Förderung auf Anlagen, die nicht netzgekoppelt sind, lässt sich eine Erzeugung zusätzlichen fossilen Stroms vermeiden. Nähere Hintergründe sind dem Papier „Integration von Power to Gas/Power to Liquid in den laufenden Transformationsprozess“ des Umweltbundesamtes zu entnehmen.

Zu Absatz 3

Anlagen zur Herstellung strombasierter Kraftstoffe, die bereits vor dem 25. April 2015 die Produktion der Kraftstoffe aufgenommen haben, können den Nachweis der Herkunft des verwendeten Stroms auch über ein vereinfachtes Verfahren erbringen, das mittelbar auf Herkunftsnachweisen basiert, da zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme die in Absatz 2 vorgesehene Einschränkung noch nicht absehbar war und die Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 zusätzliche Investitionen erfordern würde. Darüber hinaus dienen

die bestehenden Anlagen in erster Linie der Forschung und Entwicklung, so dass hier schon allein aufgrund der geringen Mengen keine relevanten zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Die in Absatz 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für Bestandsanlagen wird bei einer Novelle der Verordnung überprüft.

Zu Absatz 4

Kraftstoffe, die bereits vor dem Abschluss der Prüfung durch das Umweltbundesamt hergestellt wurden, können ebenfalls auf die Treibhausgasquote angerechnet werden, soweit die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise auch für diesen Zeitraum erbracht werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass bestimmte allgemeine Regelungen zur Treibhausgasquote für die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen entsprechend gelten. Dazu gehören die Ausnahme für die Bundeswehr und den Erdölbevorratungsverband und die Möglichkeit der Übertragung von Verpflichtungen auf Dritte. Außerdem bedeutet dies in Bezug auf die Berücksichtigung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs beim Referenzwert, dass die Regelung in § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden ist, d.h. dass für die Berechnung des Referenzwertes wird der (jeweils geltende) Basiswert mit der energetischen Menge der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten energetischen Menge erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs multipliziert.

Zu § 4 (Nachweise durch den Verpflichteten)

Da in den nächsten Jahren nur geringe Mengen dieser Kraftstoffe zu erwarten sind wird auf ein Verfahren zur Zertifizierung der Vorkette entsprechend der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung verzichtet, da der Aufwand bei niedrigen Produktionskapazitäten unverhältnismäßig hoch wäre. Stattdessen soll eine behördliche Prüfung erfolgen.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind neben den bereits im Zusammenhang mit der Quotenanmeldung vom Verpflichteten vorzulegenden Unterlagen auch der Kaufvertrag sowie eine Herstellererklärung (einschließlich Ort und Zeit der Herstellung) vorzulegen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der für Biokraftstoffe geltenden Regelung in § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote.

Zu Absatz 3

Verschiedene Regelungen des § 37c BImSchG (u.a. zur Nachweisführung gegenüber der Biokraftstoffquotenstelle) sind für die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 2 kann das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) nähere Bestimmungen zu den vom Quotenverpflichteten vorzulegenden Unterlagen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

Zu § 5 (Spezifische Nachweise für netzentkoppelte Anlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass im Fall der netzentkoppelten Anlagen der Hersteller dem Umweltbundesamt Unterlagen vorlegen muss, aus denen hervorgeht, aus welchen Anlagen der Strom stammt, wie sichergestellt wird, dass der Strom nicht aus dem Stromnetz entnommen wurde, und wie hoch die maximale jährliche Produktionskapazität (differenziert nach den vom Hersteller betriebenen Anlagen zur Herstellung von Kraftstoffen sowie nach den in Anlage 1 genannten Kraftstoffen) ist. Diese Unterlagen sind nur einmalig zu übermitteln, sofern keine weiteren Veränderungen erfolgen. Im Fall von Veränderungen ist das Umweltbundesamt unverzüglich zu informieren.

Zu Absatz 2

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und soweit erforderlich vor Ort prüft das Umweltbundesamt gemäß Absatz 2, ob in den vom Hersteller angegebenen Anlagen Strom aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs bezogen wird, der nicht aus dem Stromnetz entnommen wurde. Das Ergebnis der Prüfung teilt das Umweltbundesamt der Biokraftstoffquotenstelle und dem Hersteller mit.

Zu § 6 (Spezifische Nachweise für Bestandsanlagen)

Zu Absatz 1

Im Fall von Bestandsanlagen (§ 3 Absatz 3) ist vom Hersteller ein Nachweis zum Datum der Produktionsaufnahme zu erbringen. Das Umweltbundesamt prüft anhand der Unterlagen und ggfs. vor Ort, ob die Angaben zutreffend sind.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sind Aufzeichnungen über den Wirkungsgrad der Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe, die Stromrechnung, eine Bescheinigung des Stromlieferanten darüber, dass von ihm kein Biomasse-Strom geliefert wurde und eine Bescheinigung des Netzbetreibers über die von der Anlage bezogene Strommenge vom Hersteller aufzubewahren und dem Umweltbundesamt auf Verlangen vorzulegen. Der Wirkungsgrad der Anlage ist erforderlich um die hergestellte Menge Kraftstoffe mit der hierfür notwendigen Menge Strom in Relation zu setzen. Mit einer Bescheinigung des Netzbetreibers über die von der Anlage bezogene Strommenge wird die zur Herstellung der Kraftstoffe genutzte Menge Strom erfasst. Die Stromrechnung ist erforderlich, da darauf der Anteil der erneuerbaren Energien im Strommix des Stromlieferanten ausgewiesen ist und die Nutzung ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien nachgewiesen werden kann, sofern die Strommenge mit der Menge auf der Bescheinigung des Netzbetreibers übereinstimmt. Da die EU-Richtlinie für die Herstellung der Kraftstoffe ausdrücklich den Bezug von Strom nicht-biogenen Ursprungs erfordert, ist eine zusätzliche Bescheinigung des Stromlieferanten erforderlich, die bestätigt, dass zur Erzeugung des Stroms keine Biomasse eingesetzt wurde.

Zu Absatz 3

Das Umweltbundesamt überprüft gemäß Absatz 3 die Unterlagen stichprobenweise. Das Umweltbundesamt informiert die Biokraftstoffquotenstelle sowie den Hersteller über das Ergebnis der Prüfung.

Zu § 7 (Nähere Bestimmungen zu Nachweisen)

Das Umweltbundesamt kann Näheres zu den vom Hersteller vorzulegenden Unterlagen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

Zu § 8 (Bericht)

Analog zum jährlich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgelegten Evaluierungs- und Erfahrungsbericht zur Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung und Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung berichtet das Umweltbundesamt jährlich über die erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs.

Zu Teil 3 (Mitverarbeitete biogene Öle)

Zu § 9 (Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote)

Zu Absatz 1

Abweichend von § 37b Absatz 5 Satz 1 werden hydrierte biogene Öle nach dieser Vorschrift in die Definition der Biokraftstoffe aufgenommen. Damit sind die für Biokraftstoffe geltenden Regelungen auch auf diese biogenen Öle anzuwenden, u.a. müssen die Biokraftstoffe dann auch nachhaltig im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sein.

Zu Absatz 2

Gemäß § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 BImSchG können biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet wurden, nicht auf die THG-Quote angerechnet werden. Mit der Regelung wird in Umsetzung von Richtlinie (EU) 2015/652 die Anrechnung bis Ende 2020 ermöglicht, soweit die landwirtschaftlichen Rohstoffe zur Herstellung dieser Kraftstoffe nachhaltig erzeugt wurden. Die Regelungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sind dabei als Voraussetzung für die Anrechnung der mitverarbeiteten Öle einzuhalten.

Zu § 10 (Nachweis für mitverarbeitete biogene Öle)

Zu Absatz 1

Als Anrechnungsvoraussetzung ist vom Verpflichteten ein Nachweis für die von ihm in Verkehr gebrachte Menge dieser biogenen Öle zu erbringen (d.h. die biogene Menge im Kraftstoff nach der Verarbeitung). Im Gegensatz zur Zumischung von Biodiesel ist der Bio-Anteil bei der gemeinsamen Verarbeitung biogener Öle mit mineralölstämmigen Ölen chemisch nicht vom fossilen Anteil zu unterscheiden. Als Nachweise sind Analysezertifikate gemäß DIN 51637 (Flüssige Mineralölerzeugnisse – Bestimmung des Gehaltes an biostämmigen Kohlenwasserstoffen in Dieselmotorkraftstoffen und Mitteldestillaten mittels Flüssigszintillationsmessung) vorzulegen.

Anrechenbar sind – wie im Fall der Zumischung von sonstigen Biokraftstoffen auch – ausschließlich biogene Öle, die als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht werden. Biogene Mengen, die im Raffinerieprozess in andere Fraktionen gelangen, können bei der Quotenerfüllung dagegen nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) kann Näheres zu den vom Hersteller vorzulegenden Unterlagen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

Zu Teil 4 (Schlussbestimmungen)

Zu § 11 (Datenübermittlung)

§ 11 regelt die für den Vollzug der Verordnung erforderliche Datenübermittlung.

Zu § 12 (Zugänglichkeit der DIN-Normen)

§ 12 regelt die Zugänglichkeit der DIN-Normen.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

§ 13 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1 (Treibhausgasemissionen strombasierter Kraftstoffe)

Anlage 1 enthält die spezifischen Treibhausgasemissionen der künftig auf die Treibhausgasquote anrechenbaren strombasierten Kraftstoffe. In den Buchstaben a und b sind auch erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs enthalten. Kraftstoffe, die im Wesentlichen aus Biomasse erzeugt worden sind, sind als Biokraftstoffen zu behandeln.

Zu Anlage 2 (Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz)

In Anlage 2 werden Anpassungsfaktoren festgelegt zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Antriebseffizienz von Verbrennungsmotoren und Elektromotoren.